



ESS-FOOD

Verhaltenskodex für Lieferanten

Governance	
Version	3.0
Inkrafttreten der aktuellen Version	20.12.2023 (erstmalig genehmigt 2020)
Genehmigt von	Aufsichtsrat der Danish Crown
Verantwortlich für die Umsetzung	Vice President, Group Sustainability
Geltungsbereich	ESS-FOOD
Häufigkeit der Überarbeitung	Jährlich
Kontakt	Group Sustainability, sustainability@danishcrown.com



Inhalt

1. Einführung	3
1.1. Verantwortungsvolles Geschäftsgebaren.....	3
1.2. Geltungsbereich.....	3
1.3. Einhaltung dieses Kodexes.....	3
2. Umwelt	3
2.1. Klimaauswirkungen.....	3
2.2. Ressourcenverbrauch.....	4
2.3. Verpackung.....	4
2.4. Umweltauswirkungen.....	4
2.5. Tierwohl.....	4
2.6. Genetisch veränderte Organismen (GVO).....	4
2.7. Abholzung.....	4
2.7.1. Soja.....	4
2.7.2. Palmöl.....	4
3. Soziale Verantwortung	4
3.1. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen.....	5
3.2. Ausschluss von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei.....	5
3.3. Kinderarbeit und junge Mitarbeiter.....	5
3.4. Nichtdiskriminierung und faire Behandlung.....	5
3.5. Arbeitsbedingungen.....	5
3.5.1. Arbeitszeit.....	5
3.5.2. Löhne und Sozialleistungen.....	6
3.6. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	6
3.7. Feste Anstellung.....	7
3.8. Zulieferer.....	7
3.9. Lokales Umfeld und Gemeinschaften.....	7
3.10. Recht auf Privatsphäre.....	7
3.11. Produkt-Stewardship.....	7
4. Korruptionsbekämpfung	7
5. Transparenz	8
5.1. Implementierung.....	8
5.2. Berichterstattung.....	8
5.3. Dokumentation.....	9
5.4. Audit.....	9
5.5. Sanktionen.....	9
6. Meldung von Bedenken	9
6.1. Whistleblower-System.....	9
6.2. Beschwerdeverfahren.....	9
7. Kontakt	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Über diesen Verhaltenskodex

1. Einführung

1.1. Verantwortungsvolles Geschäftsgebahren

Als großes Fleischexportunternehmen trägt ESS-FOOD eine große unternehmerische Verantwortung. Dieser Verantwortung werden wir gerecht, indem wir unser Unternehmen auf profitable und nachhaltige Weise führen und ökologische, soziale und ethische Aspekte in unsere Geschäftstätigkeit und unsere gesamte Wertschöpfungskette einbeziehen.

Wir verpflichten uns zu verantwortungsvollem Handeln und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen (zusammenfassend „Gesetze“ bezeichnet) sowie anerkannter internationaler Standards und Abkommen.

Mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten (hiernach „Kodex“ bezeichnet) erkennen wir an, dass unsere Verantwortung eng mit der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten verbunden ist, weshalb wir unsere Lieferanten nach denselben Gesetzen und Standards für verantwortungsvolles Geschäftsgebahren zur Rechenschaft ziehen, die auch für uns gelten. Diese Standards basieren auf unserem Bekenntnis zum UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitlinien und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (zusammenfassend „Standards“ bezeichnet).

1.2. Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten von ESS-FOOD. Ein Lieferant (der „Lieferant“) ist jeder, mit dem wir zusammenarbeiten und der Waren und Leistungen an ESS-FOOD liefert.

1.3. Einhaltung dieses Kodexes

Dieser Kodex definiert die Mindestanforderungen (zusammenfassend „Standards“ bezeichnet), die unsere Lieferanten bei der Abwicklung von Geschäften mit uns einhalten müssen. Die Einhaltung dieses Kodexes ist eine Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit uns.

Der Lieferant ist verpflichtet, diesen Kodex in seinem Unternehmen umzusetzen und einzuhalten und seinerseits die Standards für

verantwortungsvolles Geschäftsgebahren auf seine eigenen Lieferanten auszudehnen, sodass die Standards auf die gesamte Lieferkette ausgeweitet werden.

Als Lieferant sind Sie verpflichtet, die Einhaltung der jeweils aktuellen Fassung dieses Verhaltenskodexes für Lieferanten sicherzustellen, die Sie auf [unserer Internetseite](#) finden.

2. Umwelt

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die volle Verantwortung für ihre Auswirkungen auf Klima und Umwelt übernehmen und mindestens alle geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie anerkannte internationale Standards einhalten. Der Lieferant muss sich der Umweltstandards und wesentlichen Anforderungen der Endkunden bewusst sein.

Ferner erwartet ESS-FOOD, dass die Lieferanten Umweltaspekte in ihre Aktivitäten einbeziehen und sich um kontinuierliche Verbesserungen bemühen, indem sie die möglichen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt minimieren bzw. verhindern.

Der Lieferant muss Grundsätze für Umweltschutz festgelegt haben, in denen Umweltschutz und die zur Bekämpfung des Klimawandels eingesetzten Mittel Rechnung getragen wird. Die Grundsätze des Lieferanten müssen an dessen Geschäftsbeziehungen, darunter auch an seine Zulieferer, weiterkommuniziert werden.

Der Lieferant muss ESS-FOOD stets die umwelt- und klimafreundlichsten Alternativen und Lösungen anbieten. In der Produktion eingesetzte Anlagen müssen stets den Anforderungen der besten verfügbaren Technologie (BAT, Best Available Technology) entsprechen. Daher ist der Lieferant verpflichtet, Maßnahmen in den folgenden Bereichen zu ergreifen:

2.1. Klimaauswirkungen

Der Lieferant muss einen nachhaltigen und systematischen Ansatz in Bezug auf Umweltauswirkungen und -risiken verfolgen und zur



Bekämpfung des Klimawandels Maßnahmen für eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen ergreifen.

Der Lieferant muss seine Umweltleistung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels kontinuierlich verbessern.

2.2. Ressourcenverbrauch

Der Lieferant muss nachweisen können, dass er über alle relevanten und gültigen Genehmigungen verfügt, einschließlich der Genehmigungen für die Nutzung und Entsorgung von Ressourcen wie etwa Wasser, Abfall, Chemikalien usw., und er diesbezüglich alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die entsprechenden Nachweise sind ESS-FOOD oder einem von ESS-FOOD benannten Vertreter auf Verlangen vorzulegen.

Der Lieferant muss die negativen Auswirkungen an seinen Standorten bewerten, dies unter anderem durch die kontinuierliche Aufzeichnung und regelmäßige Überprüfung der Nutzung und Entsorgung natürlicher Ressourcen, z. B. des Energie- und Wasserverbrauchs.

ESS-FOOD bekennt sich zur Science Based Target Initiative (SBTi) und dem Carbon Disclosure Project (CDP) und fordert seine Lieferanten auf, sich den gleichen Initiativen anzuschließen.

2.3. Verpackung

Der Lieferant muss die Menge der verwendeten Verpackungen reduzieren und den Einsatz recycelter Verpackungen anstreben, ohne dabei die Lebensmittelsicherheit, Haltbarkeit oder Qualität der Produkte zu beeinträchtigen.

2.4. Umweltauswirkungen

Unsere Lieferanten müssen sich der erheblichen Umweltauswirkungen der an uns gelieferten Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bewusst sein und diesbezüglich auf Verlangen Daten in jenem Datenformat zur Verfügung stellen, das für die Ökobilanzierung und die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen von Produkten und Leistungen erforderlich ist.

2.5. Tierwohl

Der Lieferant muss sich zu denselben Anforderungen an das Tierwohl verpflichten wie ESS-FOOD ([Grundsätze für Tierwohl – ESS-FOOD](#)).

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle an ESS-FOOD gelieferten Tiere anständig behandelt und die Grundbedürfnisse der Tiere befriedigt werden.

Das Tierwohl muss auf den von der Weltorganisation für Tiergesundheit empfohlenen fünf Freiheiten basieren.

2.6. Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Der Lieferant ist in Bezug auf GMO zur Einhaltung der gleichen Anforderungen verpflichtet, die auch in den Grundsätzen von ESS-FOOD enthalten sind ([Grundsätze zu GMO und Abholzung](#)).

2.7. Abholzung

Der Lieferant ist in Bezug auf Abholzung und Flächenumwandlung zur Einhaltung der gleichen Anforderungen wie ESS-FOOD ([Grundsätze zu Abholzung und Flächenumwandlung](#)) verpflichtet.

2.7.1. Soja

Der Lieferant darf in den an ESS-FOOD zu liefernden Waren und Zutaten nur nachhaltig angebautes Soja (nachgewiesen und zertifiziert durch Systeme, die die Anforderungen der FEFAC-Richtlinien einhalten (etwa RTRS, ProTerra usw.)) verwenden.

Der Lieferant muss auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

2.7.2. Palmöl

Der Lieferant darf in den für ESS-FOOD bestimmten bzw. an die Standorte von ESS-FOOD zu liefernden Waren und Zutaten nur nachhaltig produziertes Palmöl (zertifiziert nach RSPO oder ähnlichen Standards) verwenden.

Der Lieferant muss auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

3. Soziale Verantwortung

Der Lieferant und alle seine Zulieferer müssen die Menschen- und Arbeitsrechte einhalten und unterstützen und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen beteiligen. Dazu gehört auch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften, einschließlich der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Gehen mit dem Lieferanten nachteilige Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitsrechte seiner Stakeholder einher, so muss sich der Lieferant mit diesen Auswirkungen auseinandersetzen und basierend



auf Grundsätzen, die auf höchster Managementebene genehmigt sind, wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen.

3.1. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Jeder Mitarbeiter hat das Recht, einer Gewerkschaft seiner Wahl beizutreten bzw. eine solche zu gründen und Kollektivverhandlungen zu führen.

Sollte das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sein, so muss der Lieferant alternative Möglichkeiten zur Sicherstellung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen einräumen und darf diese nicht behindern. Arbeitnehmervertreter dürfen nicht diskriminiert werden und in der Wahrnehmung ihrer Funktion am Arbeitsplatz nicht beschränkt werden.

3.2. Ausschluss von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass bei der Ausführung von Arbeiten im Auftrag von ESS-FOOD keine Zwangsarbeit, erzwungene Gefangenearbeit oder Zwangsverpflichtung von Arbeitskräften eingesetzt werden. Der Lieferant darf weder Menschenhandel betreiben noch sich an irgendeiner Form von Sklaverei beteiligen. Er darf von seinen Mitarbeitern keine Kauttionen oder originalen Ausweispapiere verlangen. Kein Mitarbeiter darf gegen seinen Willen arbeiten und muss seinen Arbeitsplatz nach Beendigung der Arbeitszeit frei verlassen können. Der Lieferant hat es seinen Mitarbeitern zu erlauben, ihren Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen. Das Verlangen einer Einstellungsgebühr während des Einstellungsverfahrens eines Mitarbeiters ist inakzeptabel. Hat ein Mitarbeiter eine Einstellungsgebühr gezahlt, so hat der Lieferant diese zurückzuerstatten.

3.3. Kinderarbeit und junge Mitarbeiter

ESS-FOOD tätigt keine Geschäfte mit Lieferanten, die mit Kinderarbeit in Verbindung gebracht werden. Der Lieferant muss sich an das Prinzip halten, dass kein Kind direkt oder indirekt durch Geschäftsabläufe gefährdet werden darf, und muss sich zur wirksamen Abschaffung von Kinderarbeit bekennen.

Das Alter der Mitarbeiter soll nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht am Beschäftigungsort die allgemeine Schulpflicht endet. In der Regel gilt, dass Mitarbeiter für die

Verrichtung von gewöhnlicher Arbeit, soweit gesetzlich zulässig, nicht unter 15 Jahre sein sollten.

Wird bei einem Lieferanten ein Fall von Kinderarbeit festgestellt, so hat der Lieferant angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zugunsten des Kindes und seiner Familie Abhilfe zu schaffen.

Junge Mitarbeiter sind Mitarbeiter über dem Mindestarbeitsalter, aber unter 18 Jahren, und dürfen nicht für Nacharbeit oder Arbeiten unter Bedingungen eingesetzt werden, die schädlich für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit sind.

Das Alter aller Mitarbeiter ist zu überprüfen und Altersnachweise sind einzuholen und aufzubewahren.

3.4. Nichtdiskriminierung und faire Behandlung

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Arbeitsplätze frei von Diskriminierung und Belästigung aufgrund von Rasse, Kaste, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlechtsidentität, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Meinung oder anderen, gesetzlich geschützten Merkmalen sind. Zudem hat er sicherzustellen, dass bei Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung und Ruhestand keine Ungleichbehandlung erfolgt.

Der Lieferant muss seine Mitarbeiter gerecht und mit Würde und Respekt behandeln. Körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, die Androhung körperlicher Misshandlung, sexuelle oder andere Belästigungen, verbale Beschimpfungen oder andere Formen von Einschüchterung sind verboten.

3.5. Arbeitsbedingungen

3.5.1. Arbeitszeit

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitszeit den jeweils geltenden Gesetzen oder Kollektivverträgen entspricht, je nachdem, was seinen Mitarbeitern den größeren Schutz bietet.

Die Arbeitszeit, mit Ausnahme etwaiger Überstunden, muss im Arbeitsvertrag festgelegt sein und darf nicht mehr als 48 Stunden pro Woche betragen. In der Regel darf die Gesamtarbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen nicht mehr als 60 Stunden betragen.*

* Internationale Standards empfehlen die schrittweise Herabsetzung der normalen Arbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche ohne Kürzung der Löhne im Zuge der allmählichen Arbeitszeitverkürzung.



In Ausnahmefällen kann die Arbeitszeit innerhalb eines Siebentagezeitraums jedoch 60 Stunden pro Woche überschreiten, sofern alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Eine Überschreitung der Arbeitszeit ist gesetzlich zulässig.
- Eine Überschreitung der Arbeitszeit ist im Rahmen von Kollektivverträgen zulässig, die mit einer Arbeitnehmerorganisation, die einen wesentlichen Teil der Belegschaft vertritt, frei ausgehandelt wurden.
- Es werden angemessene Vorkehrungen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Mitarbeiter getroffen.
- Der Lieferant kann nachweisen, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen wie etwa unerwartete Produktionsspitzen, Unfälle oder Notfälle.

Mitarbeitern ist nach sieben aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag bzw. sind - soweit gesetzlich zulässig - innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen zwei freie Tage zu gewähren. Überstunden müssen freiwillig erbracht werden und sind verantwortungsvoll unter Berücksichtigung des Umfangs, der Häufigkeit sowie der vom einzelnen Mitarbeiter und der Belegschaft allgemein erbrachten Arbeitsstunden einzusetzen. Überstunden dürfen nicht dazu dienen, die reguläre Arbeitszeit aufgrund unzureichender Produktionsplanung zu ersetzen.

Überstunden sind mindestens nach den einschlägigen Gesetzen am Beschäftigungsort abzugelten. Wird in Kollektivverhandlungen ein höherer Zuschlag festgelegt, so muss dieser eingehalten werden.

3.5.2. Löhne und Sozialleistungen

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die für eine normale Arbeitswoche gezahlten Löhne und Sozialleistungen mindestens den nationalen gesetzlichen Standards oder den Benchmark-Standards der Lebensmittelindustrie entsprechen. In jedem Fall müssen die Löhne zur Deckung der Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts und Bildung gewisser Rücklagen ausreichen. Ferner müssen sie auf Kollektivverträgen beruhen.

Alle Mitarbeiter müssen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses einen Arbeitsvertrag erhalten, der in einer verständlichen Sprache abgefasst ist und in dem die Arbeitsbedingungen, einschließlich Lohn, klar dargelegt sind; außerdem müssen sie für jeden Lohnzeitraum eine verständliche Lohnabrechnung erhalten. Der Arbeitsvertrag ist vom Mitarbeiter und vom Lieferanten zu unterzeichnen.

Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig, ebenso wenig wie sonstige Abzüge, die gesetzlich nur unter der Voraussetzung der ausdrücklichen Zustimmung des Mitarbeiters vorgesehen sind. Alle Disziplinarmaßnahmen sind zu protokollieren.

Wird als Teil der Entlohnung des Mitarbeiters lang- oder kurzfristig eine Unterkunft vorgehalten, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Mitarbeiterunterkunft in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit anständig und angemessen ist und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, Anforderungen an Brandschutz, Schutz vor Gefahren, sanitäre Einrichtungen, elektrische, mechanische und bauliche Sicherheit sowie die Deckung der grundlegenden Bedürfnisse des Mitarbeiters.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter Anspruch auf Krankheits- und Jahresurlaub sowie auf Elternurlaub haben. Mitarbeitern, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, darf eine Entlassung weder ausgesprochen noch angedroht werden.

3.6. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant hat für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu sorgen.

Zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden bei, aus oder im Zusammenhang mit der Arbeit sind die mit dem Arbeitsumfeld einhergehenden Gefahren, soweit praktisch möglich und zumutbar, durch angemessene Vorkehrungen zu begrenzen.

Dieser Ansatz umfasst sowohl eine Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit als auch regelmäßige und dokumentierte Schulungen aller betroffenen Mitarbeiter. Angemessene Beleuchtung, Belüftung und



Brandschutz sind Teil eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds, und persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Zugang zu sauberen Toiletten und Trinkwasser muss gewährleistet sein.

3.7. Feste Anstellung

Jeder über einen Lieferanten bzw. eine Vermittlungsagentur eingestellte Mitarbeiter muss über eine ordnungsgemäße amtliche Erlaubnis verfügen. Vor Einstellung des Mitarbeiters zur Verrichtung der Arbeit an einem spezifischen Standort/in einem Land muss der Lieferant das Vorliegen einer solchen Erlaubnis nachweisen.

Soweit möglich, hat die Arbeitsleistung für ESS-FOOD auf der Grundlage eines anerkannten, gesetzlich geregelten Arbeitsverhältnisses zu erfolgen.

Die sich dem Lieferanten gegenüber seinen Mitarbeitern aus einer festen Anstellung ergebenden Pflichten können nicht durch den Abschluss von Verträgen über die Untervermittlung von Arbeitskräften (Labour-only-Verträge), die Vergabe von Unteraufträgen, den Abschluss von Heimarbeitsverträgen oder die Durchführung von Lehrlingsausbildungen ohne die tatsächliche Absicht, Fähigkeiten zu vermitteln oder eine reguläre Beschäftigung anzubieten, umgangen werden. Diese Pflichten dürfen auch nicht durch die übermäßige Anwendung befristeter Arbeitsverträge umgangen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Vermittlungsagenturen hinzuzuziehen die die in diesem Kodex angeführten Anforderungen einhalten und ausschließlich bei der Agentur registrierte Arbeitnehmer vermitteln. Die Anforderungen dieses Kodexes gelten für die Einstellung und Verwaltung aller Mitarbeiter, unabhängig von ihrem Status: Wanderarbeiter, Vertragsarbeiter, Leiharbeiter, Zeitarbeiter oder Gelegenheitsarbeiter.

Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um Verletzungen von Menschen- und Arbeitsrechten zu verhindern, zu untersuchen und anzusprechen.

3.8. Zulieferer

Der Lieferant darf sich für die im Zusammenhang mit der für ESS-FOOD zu erbringenden Leistung bzw. Produktion nur dann einer Zulieferung oder Heimarbeit durch Dritte bedienen, wenn dies im Voraus mit ESS-FOOD vereinbart wurde.

3.9. Lokales Umfeld und Gemeinschaften

Der Lieferant erkennt an, Teil des lokalen Umfelds zu sein, in dem er tätig ist. Dem konstruktiven Dialog mit den lokalen Gemeinschaften wird große Bedeutung beigemessen.

3.10. Recht auf Privatsphäre

Der Lieferant hat das Recht der Mitarbeiter auf Privatsphäre zu respektieren und die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter zu schützen. Er muss sicherstellen, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter vor einem unbefugten oder unrechtmäßigen Zugriff zu schützen.

3.11. Produkt-Stewardship

Als weltweit führendes Unternehmen in der Lebensmittelindustrie macht ESS-FOOD keine Kompromisse, wenn es darum geht, die höchsten Standards für Lebensmittelsicherheit und Produktqualität einzuhalten. ESS-FOOD bezieht Waren und Leistungen von Lieferanten nur unter der Voraussetzung, dass diese die gleichen Standards einhalten.

Demnach muss der Lieferant die spezifischen, von ESS-FOOD in Leistungs- und Produktspezifikationen dargelegten Anforderungen an Lebensmittelsicherheit und -qualität erfüllen.

Im Einklang mit diesen spezifischen Anforderungen erwartet ESS-FOOD, dass Lieferanten von Lebensmitteln eine von der GFSI (Global Food Standard Initiative) anerkannte Zertifizierung der Lebensmittelsicherheit erhalten haben. ESS-FOOD erwartet, dass Lieferanten von Fleischprodukten dem Einsatz von weniger Antibiotika und der Gesundheit von Mensch und Tier besondere Aufmerksamkeit widmen.

4. Korruptionsbekämpfung

Bei ESS-FOOD stellen wir die Einhaltung der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung gezielt in den Mittelpunkt. In diesem Sinne verfolgen wir in jeder Rechtsordnung, in der wir tätig sind, einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber jeglicher Art von korruptem Verhalten. Dieser Ansatz ist Teil unseres Bekenntnisses, stets



integer zu handeln.

Als korruptes Verhalten gelten unter anderem Bestechung, Erpressung, Zahlung von Schmier- oder Bestechungsgeldern, missbräuchliche Einflussnahme, Nepotismus und Interessenkonflikte.

Der Lieferant muss die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung einhalten, darunter auch den UK Bribery Act.

Bei der Zusammenarbeit mit bzw. Arbeit für ESS-FOOD hat der Lieferant jegliches korrupte Verhalten und alle Aktivitäten zu unterlassen, die auf eine Beteiligung an Korruption hindeuten könnten.

Dies schließt insbesondere die Zahlung von Schmiergeldern sowie die Vorteilsannahme bzw. -gewährung ein, die als Bestechung für oder im Namen von ESS-FOOD angesehen werden können.

Der Lieferant darf Geschenke oder Gefälligkeiten von Regierungsbeamten oder Geschäftspartnern für bzw. im Namen von ESS-FOOD weder annehmen noch gewähren.

Der Lieferant ergreift alle relevanten Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass seine Zulieferer, Vertreter oder andere Dritte, die seiner Kontrolle bzw. seinem beherrschenden Einfluss unterliegen, sich nicht korrupt verhalten.

5. Transparenz

5.1. Implementierung

Der Lieferant hat Managementsysteme zu implementieren und aufrechtzuerhalten, die angesichts seiner Größe und Struktur angemessen sind, um bei Ausübung seiner Geschäftstätigkeit die Einhaltung dieses Kodexes zu gewährleisten. Dazu gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, (i) ein Risikomanagement entsprechend den Anforderungen dieses Kodexes, (ii) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Kodexes in den Geschäftsabläufen des Lieferanten, beispielsweise Grundsätze, Richtlinien und Kontrollen, (iii) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Standards in der Lieferkette des Lieferanten, beispielsweise Grundsätze, Richtlinien und Kontrollen, Weitervermittlung der Standards an Zulieferer und andere Vertragspartner des Lieferanten („Zulieferer“) und Einholung vertraglicher Zusicherungen von diesen hinsichtlich der grundlegenden Erfüllung der

Anforderungen dieser Ziffer 5 und (iv) Implementierung und Aufrechterhaltung eines zugänglichen und wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das die Mitarbeiter des Lieferanten eine mögliche Nichteinhaltung der Standards melden können.

Kommt der Lieferant seinen Pflichten nach dieser Ziffer 5 nicht nach, so behält sich ESS-FOOD das Recht vor, den Lieferanten nach einem gemeinsam erarbeiteten Präventivmaßnahmenplan („Preventive Action Plan“) zu verpflichten, um in den Geschäftsabläufen und Lieferketten des Lieferanten eine Nichteinhaltung dieses Kodexes zu verhindern.

Zu diesem Zweck hat der Lieferant ESS-FOOD auf Verlangen unverzüglich einen Vorschlag für einen solchen Preventive Action Plan vorzulegen, welcher der Nichterfüllung seiner Pflichten und dem Risiko einer Verletzung von Menschen- oder Umweltrechten auf angemessene Weise Rechnung trägt. Der Preventive Action Plan muss mindestens Folgendes enthalten: (i) geeignete Maßnahmen zur Behebung der Nichterfüllung, (ii) einen Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen und (iii) ein Konzept zur Überprüfung der Maßnahmenumsetzung anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien.

Der Lieferant ist zur Umsetzung des mit ESS-FOOD vereinbarten Preventive Action Plans verpflichtet.

5.2. Berichterstattung

Erhält der Lieferant Kenntnis davon, dass in seinem eigenen Betrieb oder in seiner Lieferkette ein tatsächlicher oder potenzieller Verstoß gegen die Standards („Verstoß“) erfolgt ist, so hat er ESS-FOOD unverzüglich schriftlich über diesen und die jeweiligen Umstände zu informieren. Dies gilt gleichermaßen für alle relevanten, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen Informationen.

Im Falle eines gemeldeten Verstoßes gilt Folgendes:

Ist der Verstoß im eigenen Betrieb des Lieferanten erfolgt, so ist der Lieferant verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Begrenzung und Einstellung des Verstoßes zu ergreifen. Ist dies nicht möglich, so hat der Lieferant unverzüglich einen Maßnahmenplan zur Begrenzung und schnellstmöglichen Einstellung des Verstoßes („Corrective Action Plan“) auszuarbeiten und umzusetzen und ESS-FOOD über diesen Corrective Action Plan Bericht zu erstatten.

Im Falle von Verstößen bei einem Zulieferer hat der Lieferant unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen



zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Zulieferer den Verstoß einstellt oder zumindest dessen Ausmaß begrenzt. Der Lieferant hält ESS-FOOD über seine Bemühungen auf dem Laufenden.

5.3. Dokumentation

Der Lieferant hat den Auskunftsverlangen von ESS-FOOD nach diesem Kodex bzw. dieser Ziffer 5 unverzüglich nachzukommen, relevante Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und ESS-FOOD unverzüglich schriftlich über wesentliche Änderungen zu informieren.

ESS-FOOD setzt Sedex Information Exchange Limited („Sedex“) ein, eine weltweit anerkannte Plattform für verantwortungsvolle Beschaffung. ESS-FOOD kann von seinen Lieferanten verlangen, dass diese sich zur Mitgliedschaft bei Sedex anmelden und diese Mitgliedschaft für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit ESS-FOOD aufrechterhalten.

Ferner kann ESS-FOOD seine Lieferanten dazu auffordern, bezüglich der Einhaltung dieses Kodexes einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung („SAQ“) einzusenden.

5.4. Audit

ESS-FOOD behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Kodexes durch den Lieferanten jährlich sowie ad hoc zu überprüfen, sofern der begründete Verdacht besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Zu diesem Zweck kann ESS-FOOD (i) vom Lieferanten verlangen, dass dieser die jeweils erforderlichen Unterlagen und Informationen in vollständiger und angemessener Form zur Verfügung stellt, (ii) in den Einrichtungen des Lieferanten nach vorheriger Ankündigung unter Wahrung einer angemessenen Frist zu einem mit dem Lieferanten vereinbarten Termin eigene Kontrollmaßnahmen durchführen („Audit“) und/oder (iii) einen von ESS-FOOD bevollmächtigten unabhängigen Dritten mit der Durchführung eines Audits beauftragen („Externes Audit“). Audits können mit und ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, in vollem Umfang zu kooperieren und alle Maßnahmen zu ergreifen, die üblicherweise erforderlich sind, um eine unverzügliche Durchführung der Maßnahmen zu ermöglichen. Der Lieferant trägt die Kosten des Externen Audits. Die Einrichtungen des Lieferanten umfassen sämtliche Bereiche bei diesem, die für die Überprüfung der Einhaltung dieses Kodexes relevant sind, wie z. B. Betriebsstandorte und Produk-

tionsstätten, landwirtschaftliche Betriebe, Mitarbeiterunterkünfte, Büros, Vertriebszentren und Lager.

5.5. Sanktionen

Der Lieferant ist zur Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Anforderungen verpflichtet. Wir befürworten einen offenen Dialog und eine gute Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Im Falle eines Verstoßes ist ESS-FOOD berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten auszusetzen und dem Lieferanten zwecks Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Kodex eine angemessene Frist zu setzen.

Allerdings ist der schwerwiegende Verstoß bzw. die wesentliche Verletzung der dem Lieferanten nach dieser Ziffer 5 obliegenden Pflichten für ESS-FOOD ein triftiger Grund für eine Beendigung der Geschäftsbeziehung. Eine wesentliche Verletzung liegt unter anderem, aber nicht ausschließlich, vor (i) bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diesen Kodex, (ii) wenn der Lieferant nicht gewillt bzw. nicht in der Lage ist, einem Preventive Action Plan oder einem Corrective Action Plan zuzustimmen oder (iii) er den in einem Preventive Action Plan oder Corrective Action Plan festgelegten Anforderungen nicht nachkommt.

6. Meldung von Bedenken

6.1. Whistleblower-System

Das Whistleblower-System von ESS-FOOD steht Dritten, darunter auch Lieferanten und deren Mitarbeitern, zur Verfügung, um vertraulich auf illegales, unethisches oder unangemessenes Verhalten im Zusammenhang mit dem Geschäft von ESS-FOOD hinzuweisen.

Das Whistleblower-System von ESS-FOOD wird von einem unabhängigen Dritten gehostet und ist derart ausgelegt, dass es, unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die anonyme und vertrauliche Hinweisgebung in zahlreichen Sprachen ermöglicht.

Auf das System kann über die Internetseite von ESS-FOOD ([Whistleblower - ESS-FOOD](#)) zugegriffen werden.

6.2. Beschwerdeverfahren

Danish Crown erwartet von seinen Lieferanten, dass diese ihren Mitarbeitern die Möglichkeit geben, rechtliche oder ethische Fragen oder Bedenken vorzubringen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, und sie mittels wirksamer



Beschwerdemechanismen Abhilfe schaffen, sollte ihre Tätigkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die Bekämpfung von Korruption haben bzw. dazu beitragen; dies gegebenenfalls auch durch die Benachrichtigung zuständiger Behörden und die Zusammenarbeit mit diesen.

7. Kontakt

Der Lieferant ist zur Einhaltung und Implementierung dieses Kodexes in seinem Unternehmen und seinen Geschäftsabläufen verpflichtet und wird aufgefordert, sich im Zweifelsfall unter sustainability@danishcrown.com an ESS-FOOD zu wenden.

Datum: _____

Name des Lieferanten

Name des Unterzeichners

Unterschrift